



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 28/2009

Düsseldorf, den 3. Dezember 2009

Seite 2 Raum der Stille und des Gebets
Nutzungsregelungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. Dezember 2009

Raum der Stille und des Gebets
Nutzungsregelungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 01.12.2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 1. Januar 2007 (GV.NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. Seite 308) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgenden Regelungen erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der überkonfessionelle Raum der Stille und des Gebets dient dem alleinigen Zweck, den Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Studierende, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) aller Glaubensrichtungen die ungestörte individuelle Religionsausübung (Gebet, Meditation) zu ermöglichen. Veranstaltungen oder Tagungen jedweder Art finden in dem Raum nicht statt.

Die Nutzungsregelungen stellen sicher, dass der Raum der Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann und von dem Raum keine Gefährdungen oder Störungen für Forschung, Lehre und Studium ausgehen.

§ 2

Nutzung des Raumes

Die Nutzung des Raumes ist nur während der vom Rektorat festgesetzten Öffnungszeiten zulässig.

Rücksichtsvolles und kompromissbereites Verhalten ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Hausfriedens die vornehmste Pflicht einer jeden Nutzerin und eines jeden Nutzers des Raumes. Die größtmögliche pflegliche und schonende Behandlung des Raumes und seiner Einrichtungen sind zur Vermeidung von Schäden unerlässlich. Veränderungen am Raum oder an seinem Inventar oder das Entfernen von Ausstattungsgegenständen sind nicht erlaubt.

Verboten sind das Rauchen und das Entzünden von Flammen, Essen und Trinken, das Mitbringen von Tieren, das Mitführen oder das Lagern von Waffen, explosiven, feuergefährlichen oder giftigen Stoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, sowie das Entsorgen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse.

Der Rektorin oder dem Rektor obliegt die Ausübung des Hausrechts. Den Anweisungen des von ihr oder ihm beauftragten Universitätspersonals ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 3

Wahrung der Ruhe

Im Raum der Stille und des Gebets ist Ruhe einzuhalten und jeder Lärm zu vermeiden. Das Gebet wird still oder zumindest leise verrichtet.

§ 4 Erscheinungsbild des Raumes

Der Raum ist weltanschaulich und religiös neutral zu halten. Religiöse Symbole, Zeichen oder ähnliches dürfen nicht aufgestellt oder angebracht werden. Es ist nicht gestattet, Aushänge, Broschüren und Flyer mit religiösem oder weltanschaulichem Bezug innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Raumes auszulegen oder aufzuhängen.

§ 5 Hausverbot

Bei wiederholten Verstößen oder bei einem einzelnen schweren Verstoß gegen die Nutzungsregelungen kann die Hausverwaltung Nutzerinnen und Nutzer – zeitlich befristet oder unbefristet – von der weiteren Nutzung des Raumes ausschließen (Hausverbot). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Hausverbot auf den Gebäudeteil oder auf das Gebäude insgesamt erstreckt werden, in welchem sich der Raum befindet.

Die oder der Betroffene hat Gelegenheit, das Hausverbot binnen einen Monats nach Bekanntgabe durch die Rektorin oder den Rektor überprüfen zu lassen. Hierzu ist ein eingehend begründeter schriftlicher Antrag erforderlich.

§ 6 Haftung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der durch ihr oder sein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten und durch die Nichtbeachtung dieser Nutzungsregelungen entsteht. Schäden sind unverzüglich der Hausverwaltung (Abt. 6.6 – Infrastrukturelles Gebäudemanagement) zu melden.

Die Behebung von Schäden erfolgt durch die Hausverwaltung, die die Kosten der Schädigerin oder dem Schädiger in Rechnung stellt.


Für Beschädigung oder Verlust von privatem Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer übernimmt die Universität keine Haftung.

Die Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.11.2009

Düsseldorf, den 01.12.2009

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.